



Verfügung

vom 8. November 2019

In Sachen

**Obergericht des Kantons Zürich
und Bezirksgerichte des Kantons Zürich**

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 3. Juli 2019 stellten das Obergericht des Kantons Zürich und die Bezirksgerichte des Kantons Zürich (nachfolgend: Datenbezüger) gemeinsam beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).

Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die beiden Rollen "Kanzleimitarbeiter/in" (Rolle 1) und "Inkasso Mitarbeiter/in" (Rolle 2). Es wird festgehalten, dass die Rollen jeweils nur an eine beschränkte Anzahl Mitarbeitende entsprechend ihrer Funktion zu vergeben ist. Des Weiteren legen die Datenbezüger mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezügern zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale als gerechtfertigt.

Die Datenbezüger beantragen die Bekanntgabe des Merkmals AHV-Versichertennummer. Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 30. Oktober 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Sie sieht vor, dass Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben neu generell die AHV-Versichertennummer verwenden dürfen. Die generelle Berechtigung von Behörden bedeutet, dass nicht mehr für jeden neuen Verwendungszweck spezifisch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator wird von den Datenbezügern insbesondere benötigt, um Merkmale wie Familienname, Vorname, oder Zivilstand automatisch, rasch und genau zu aktualisieren. Der An-



trag auf Bekanntgabe des Merkmals AHV-Versichertennummer ist unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des revidierten AHVG gutzuheissen.

3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten (Beistand, Vormund) ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen (vgl. § 3 Abs. 4 IDG).

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezügern aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG). Die Liste wird auf der Website des Gemeindeamtes publiziert.



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Datenbezügern werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:
Rollen 1 und 2
 - *Identifikation*: AHV-Versichertennummer;
 - *Name* (ganze Kategorie);
 - *Demografische Daten*: Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Todesdatum;
 - *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit, Status Staatsangehörigkeit, Datum Staatsangehörigkeit Beginn, Heimatorte, Einreisdatum;
 - *Meldeverhältnis* (ganze Kategorie);
 - *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: Zustelladresse, Wohnadresse;Rolle 1:
 - *Demografische Daten*: Geburtsort;
 - *Staatsangehörigkeit*: Ausländerkategorie, Ausländerkategorie gültig ab, Ausländerkategorie gültig bis;
 - *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: EGID, Haushaltsart, EWID;
 - *Beziehungen*: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Beistand, Vormund, Beziehung gültig ab.
- II. Die Datenbezüger haben für die Nutzung der Rolle 1 "Kanzleimitarbeiter/in" eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten beinhaltet.
- III. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezüger eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.



- IV. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
- Obergericht des Kantons Zürich, [REDACTED], Hirschengraben 15, 8001 Zürich (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]